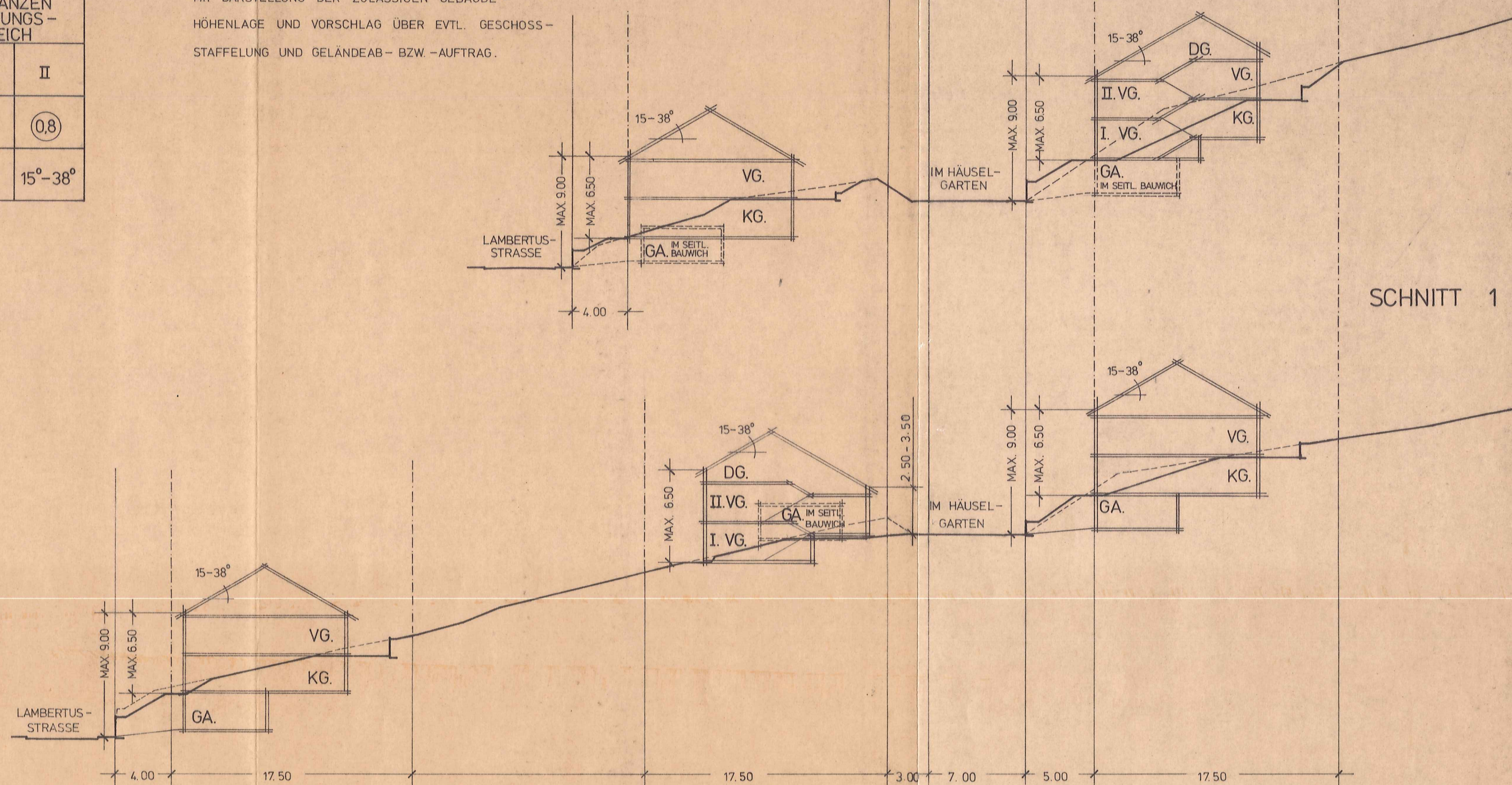


NUTZUNGSSCHABLONE GELÄNDESCHNITTE M. 1:250

IM GANZEN GELTUNGS-BEREICH	
WR	II
0,4	0,8
E	15°-38°

MIT DARSTELLUNG DER ZULÄSSIGEN GEBÄUDE -  
HÖHENLAGE UND VORSCHLAG ÜBER EVTL. GESCHOSS-  
STAFFELUNG UND GELÄNDEAB- BZW. -AUFTRAG.



ZEICHENERKLÄRUNG:

- WR REINES WOHNGEBIET § 3 BAU NVO
- 0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSS ALS HÖCHSTGRENZE
- E NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE
- VERKEHRSLÄCHE ÖFFENTLICH
- HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG OBERIRDISCH
- GRÜNFLÄCHE PRIVAT
- ABGRABUNG (ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS, BÖSCHUNGSNEIGUNG)
- AUFSCHTÜTTUNG " " " " " "
- STÜTZMAUER " " " " " "
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GELÄNDESCHNITT MIT KENNZIFFER
- GRUNDSTÜCKSGRENZEN LT. KATASTERPLAN VON 1981 (STAND III 85)
- HÖHENLINIEN MIT HÖHE ÜBER MEERESSPIEGEL LT. BEFLEGIUNGSPLAN VON 1968
- BESTAND WOHN- / NICHTWOHNUNGSBÄUDE
- ABRISS " " " " " "
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- PARALLELE (ZUR VORDEREN BZW. SEITL. GRUNDSTÜCKSGRENZE)
- 15° - 38° ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN NACH BBauG, BauNVO UND LBauO

- BUNDESBAUVERORDNUNG (BBauG) VOM 18.09.1976, IN DER FASSUNG VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949)
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 15.09.1977 (BGBl. I S. 1765)
- LANDESBAUVERORDNUNG FÜR RHEINLAND-PFALZ (LBauO) VOM 27.02.1974, IN DER FASSUNG VOM 20.07.1982 (GVBl. S. 264)
- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9, Abs. 1 Nr. 1 BBauG, §§ 1 - 15 BauNVO)  
Das Baugelände ist "Reines Wohngebiet" (WR) gem. § 3 BauNVO
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9, Abs. 1 Nr. 1 BBauG, §§ 16 - 21 BauNVO)  
2.1 DIE WERTE DES § 17 BauNVO WERDEN ALS HÖCHSTWERTE FESTGESETZT, SOWEIT DIE FESTLEGUNGEN BEZÜGLICH DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN SOWIE DIE VORSCHRIFTEN DER LBauO NICHT ZU EINER NIEDRIGEREN AUSNUTZUNG ZWINGEN.  
2.2 ES SIND ZWEI VOLLGESCHOSS (§ 18 BauNVO) ALS HÖCHSTGRENZE ZULÄSSIG. ZUR ERMITTLUNG DER ANZAHL DER VOLLGESCHOSS (§ 2, Abs. 2 LBauO) IST HINBEI VON DER ENDOBLIGEN GELÄNDEOBERFLÄCHE (VERSL. PUNKT 5, HÖHENLAGE) AUSZUGEHEN (§ 2, Abs. 6 LBauO).
- 2.3 BEI DER ERMITTLUNG DER GESCHOSSFLÄCHE SIND GARAGEN UND STELLPLÄTZE INNERHALB VON WOHNGELÄNDE UNBERÜCKSICHTIGT (§ 21a, Abs. 4, Ziff. 1 u. 3 BauNVO).
- 3. BAUWEISE (§ 9, Abs. 1 Nr. 2 BBauG, §§ 22 u. 23 BauNVO)  
DIE BAUWEISE WIRD FÜR DEN GESAMTEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES ALS OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.
- 4. GARAGEN UND NEBENANLAGEN (§ 9, Abs. 1 Nr. 4 BBauG, § 12 BauNVO)  
GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE VON § 14 BauNVO SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG. GARAGEN SIND NACH § 17 Abs. 7 Bzw. § 9 LBauO ZU ERRICHTEN ODER INNERHALB DES GEBÄUDES VORZUSEHEN. EIN STAU- RAUM VON 5,00 M VOR DER GARAGE IST IN JEDEM FALL EINZUHALTEN.
- 5. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9, Abs. 2 BBauG)  
5.1 FÜR GEBÄUDE TALSEITS VON VERKEHRSLÄCHEN GILT:  
DIE STRASSENSEITIGE TRAUFGHÖHE (SCHNITTPUNKT DACH- MIT AUSSENWANDFLÄCHE) MUSS ZWISCHEN 2,50 M UND 3,50 M ÜBER STRASSENNEIVAU (GEGENSTÄNDLICHEN KANTE, GEMESSEN IN GEBÄUDEMITTE) LIEGEN, DIE TALSEITIGE TRAUFGHÖHE MAX. 6,50 M ÜBER ENDOBLIGEN (NATÜRLICHEN ODER AUFGEFÜLLTEN) GELÄNDE.  
5.2 FÜR GEBÄUDE BERGSEITS VON VERKEHRSLÄCHEN GILT:  
DIE STRASSENSEITIGE TRAUFGHÖHE DARF MAX. 9,00 M ÜBER STRASSENNEIVAU UND 6,50 M ÜBER ENDOBLIGEN GELÄNDE LIEGEN. LETZTERES MASS IST NICHT BINDEND IM BEREICH VON GARAGEN UND HAUSZUGENEN DIE TIEFER ALS DAS UNTERSTE VOLLGESCHOSS LIEGEN. HIERBEI DARF DIE ZUFABRTSWEITE (GELÄNDEINSCHNITT) MAX. 7,00 M (LICHTES MASS ZWISCHEN DEN SEITLICHEN STÜTZMÄUREN BZW. BÖSCHUNGSFUSS) BETRAGEN.
- 6. GESTÄLTERTISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9, Abs. 4 BBauG, § 123 LBauO)  
6.1 KRIEHLSTÜCKE SIND ZULÄSSIG BIS ZU EINER HÖHE VON 1,00 M (MASS ZWISCHEN DEM SCHNITTPUNKT DER GEBÄUDEAUSSENKANTE MIT OBERKANTE ROHBAUDECKE UND OBERKANTE DACHHAUT) UNTER BEACHTUNG DER MAX. ZULÄSSIGEN TRAUFGHÖHE. (VERSL. PUNKT 5, HÖHENLAGE)  
6.2 DACHAUFBAUTEN (GAUPEN) SIND BIS ZU EINER MAX. BREITE VON 2,50 M ZULÄSSIG. INNERHALB EINER DACHFLÄCHE KÖNNEN MEHRERE GLEICHARTIGE DACHAUFBAUTEN ANORDNET WERDEN, WENN IHRE GESAMTBREITE SICH HALBE LÄNGE DER DACHFLÄCHE NICHT ÜBERSCHREITET. DER SEITLICHE ABSTAND VON DEN GIEBELSEITEN (WANDAUSSENKANTE) MUSS MIN. 1,00 M BETRAGEN.  
6.3 EIN VORTRETEN VON BALKONEN ÜBER DIE BAUGRENZE NACH § 25, Abs. 5 BauNVO IST BIS MAX. 1,50 M ZULÄSSIG.  
6.4 DIE NICHT BEBAUTEN FLÄCHEN BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE SIND ALS GRÜNFLÄCHEN ODER GÄRTNERISCH ANZULEGEN UND INSTAND ZU HALTEN (§ 23 LBauO), SOWEIT SIE NICHT ALS ZUFABRTEN ODER STELLPLÄTZ- UND TERRASSENFLÄCHEN BENÖTIGT WERDEN. VORGÄRTEN DÜRFEN KEINE VERWENDUNG ALS NUTZGÄRTEN FINDEN.
- 7. SONSTIGE FESTSETZUNGEN (§ 9, Abs. 6 BBauG)  
BAUGENÜHMUNGSANTRÄGE ÜBER VORHÄNDE IM BEREICH DER HOCHSPANNUNGSLEITUNG (FLURSTÜCKE NR. 995) SIND VON DER BAUAUFSICHTSBEHÖRDE DEN PFÄLZWERKEN AG, LUDWIGSHAFEN ZUR STELLUNGNAHME VORZULEGEN.

VERFAHRENSVERMERK:

- 1) AUFSTELLUNG GEMÄSS § 2 (1) BBauG BESCHLOSSEN AM 09.09.1980
- AUFSTELLUNGSBESCHLUSS ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT AM 25.10.1980
- 2) AUSLEGUNG GEMÄSS § 2 A (6) BBauG BESCHLOSSEN AM 12.06.1985
- 3) AUSLEGUNG ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT GEMÄSS § 2 A (6) BBauG VOM 18. AUGUST 1976 DURCH "TALPOST" AM 12.12.1985
- DIE BETEILIGTEN GEMÄSS § 2 (5) BBauG BENACHRICHTIGT AM 09.12.1985
- BEGINN DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG AM 23.12.1985
- ENDE DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG AM 31.01.1986
- 4) BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEPRÜFT GEMÄSS § 2 A (6) BBauG AM 19.03.1986
- ERGEBNIS DEN EINSENDERN MITGETEILT AM 17.04.1986
- 5) PLANÄNDERUNGEN BESCHLOSSEN AM 19.06.1986
- 6) ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2 A ABS. 7 BBauG BESCHLOSSEN AM 19.06.1986
- 7) ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IN DER ZEIT VOM 29.9.-31.10.1986, BEKANNTMACHT IN "TALPOST" AM 18.09.1986
- 8) BETEILIGTE GEMÄSS § 2 ABS. 5 BBauG BENACHRICHTIGT AM 17.09.1986
- 9) ERNEUTE BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEPRÜFT AM 10.12.1986
- 10) ERGEBNIS DEN BETROFFENEN MITGETEILT AM 21.01.1987
- 11) SATZUNGSBESCHLUSS GEMÄSS § 10 BBauG AM 10.12.1986/ 5:05:1987



LAMBRECHT (PFALZ), DEN 22.01.1987  
*W. W. W.*  
 STADTBÜRGERMEISTERIN

12) GENEHMIGUNGSVERMERK:

- 13) GENEHMIGUNG ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT GEMÄSS § 12 BBauG VOM 18. AUGUST 1976 DURCH... 1744 1987

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG  
 LAMBRECHT (PFALZ), DEN.....  
 IN VERTRETUNG

(S)

BEI GEORNDPETER

STADT  
 LAMBRECHT / PF.

BEBAUUNGSPLAN SO. V  
 HÄUSELGARTEN - OST

MASSSTAB: 1 : 1000 2. FERTIGUNG

GENEHMIGT

Mit Verf. vom 25. JUNI 1987 Az.: 610-13/61-25/10cm-74  
 Bad Dürkheim, den 25. JUNI 1987  
 KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM  
 Im Auftrag

GEFERTIGT:

DIPL. ING. (FH.) MICHAEL FRIES  
 ARCHITECT  
 FREIHERR-VOM-STEIN-STR.  
 6734 LAMBRECHT 06325/2468



*M. Fries*  
 (Eichner, Dipl.-Ing.)  
 Regierungsrat

Amtsplan